

NÖ AGRARBEZIKSBEHÖRDE - Fachabteilung Güterwege

Allgemeine Vertragsbestimmungen für die Ausschreibung von Bauleistungen

Stand: 16. April 2020

1. ALLGEMEINES:

1.1. Der Auftragnehmer bekundet durch Unterfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen, dass er über alle erforderlichen Materialien und Arbeitskräfte verfügt, um die Leistungen termingerecht zu vollbringen.

1.2. Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen, behördlichen und polizeilichen Vorschriften übernimmt der Auftragnehmer die volle Verantwortung für alle sich daraus ergebenden Personen-, Sach- und Folgeschäden.

1.3. Der Datenträgeraustausch erfolgt gemäß den Bestimmungen der ÖNORM A 2063.

Wurde vom Auftraggeber ein Datenträger ausgegeben, kann das Angebot auch auf Datenträger abgegeben werden (Normdatenträger). Der Normdatenträger ist vom Bieter - nach Ablauf der Angebotsfrist - per E-Mail an folgendes Postfach zu übermitteln: **gwangebote.abb@noel.gv.at**.

Dieser Datenträger ersetzt nicht das Angebot in Papierform.

Abzugeben sind:

- ein ausgepreistes Leistungsverzeichnis (Angebots-LV) in Kurzform mit Zusammenstellung der Leistungsgruppen und - das ausgefüllte, rechtsgültig unterfertigte Deckblatt des erhaltenen Ausschreibungs-LV

- falls der Normdatenträger mit Speichermedien wie Diskette, CD, DVD etc. als Beilage zum Angebot in einem verschlossenen Umschlag übermittelt wird:

zusätzliche Angabe "ACHTUNG DATENTRÄGER" auf dem Umschlag

Das Kurz-Leistungsverzeichnis muss hinsichtlich Gliederung, Positionszahl, Positionsreihenfolge, Positionsnummer, Positionsstichwort, Ausschreibungsmenge, Einheit der Positionen, mit dem erworbenen Ausschreibungsleistungsverzeichnis vollkommen übereinstimmen. Bei einem Widerspruch zwischen dem Datenträger und dem LV-Ausdruck gilt letzterer.

1.4. Mit der rechtsgültigen Fertigung des Angebotes wird das erhaltene Leistungsverzeichnis verbindlich. Bei Widerspruch zwischen dem LV-Ausdruck und dem erworbenen Leistungsverzeichnis gilt der Wortlaut des erhaltenen Leistungsverzeichnisses.

1.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen zur Unfallverhütung und die Verkehrssicherungspflichten einzuhalten. Notwendige behördliche Bescheide (Verkehrsverhandlung) sowie die Lage der vorhandenen Einbauten sind vom Auftragnehmer zeitgerecht zu veranlassen. Die Zufahrtsmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge ist mit den Anrainern zu vereinbaren.

1.6. Die Vergabe der ausgeschriebenen Lieferungen/Leistungen erfolgt nach dem Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018 und den dazu ergangenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung nach den Bestimmungen des Unterschwellenbereiches.

1.7. In Bezug auf den Rechtsschutz gilt bei Vergaben des Landes und der Gemeinden das NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz LGBl. 7200/1 idgF mit der NÖ Schlichtungsstelle für öffentliche Aufträge bzw. das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich als zuständige Vergabekontrollbehörde.

2.PRÜFUNG DER ANGEBOTE:

2.1.Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden dann nicht weiter berücksichtigt, wenn die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen erhöhend oder vermindern 2 vH oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises ohne Umsatzsteuer beträgt. Die Zeichen - (Minus) und / (Schrägstrich) gelten als Null.

2.2.Im Zuge der Prüfung und Beurteilung des Angebotes können Kalkulationsgrundlagen (zB K-Blätter) nachgefordert werden.

3.AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN:

3.1.Die Ausschreibungsunterlagen sind vom Bieter zu prüfen. Einwände gegen Unvollständigkeit, Fehler oder Undurchführbarkeit der beschriebenen Leistungen sind bei Angebotsabgabe schriftlich vorzubringen (Prüf- und Warnpflichten).

3.2.In Abänderung der ÖN B2110 erwächst den AN erst bei Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 30% (statt 5%) ein Nachteil und wird nur für den Teil abgegolten, der diese Grenze übersteigt.

3.3.Die im Leistungsverzeichnis definierten Anforderungen enthalten in allen Positionen exakte Vorgaben hinsichtlich Leistungsumfang und Qualität. Dadurch sind in dieser Ausschreibung ausreichende Festlegungen getroffen, die gleichwertige Angebote sicherstellen. Somit ist der Preis das einzige Zuschlagskriterium.

4.VERTRAG:

4.1.Vertragsgrundlagen und –reihenfolge:

Die RVS 10.01.11 Ausgabe 2016-06-01 „Besondere rechtliche Vertragsbestimmungen für Bauleistungen an Straßen“.

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

1. die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Angebotsannahme, Auftrags schreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief oder dgl.);
2. baulosspezifische Bestimmungen für den Einzelfall;
3. die Technischen Vertragsbestimmungen
4. die Allgemeinen Vertragsbestimmungen der NÖ Agrarbezirksbehörde, Fachabteilung Güterwege, für die Ausschreibung von Bauleistungen
5. das Leistungsverzeichnis
6. das ausgepreiste Kurz-LV;
7. Pläne, Zeichnungen, Muster, Unterlagen
8. Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) technischen Inhaltes;
9. Normen technischen Inhaltes;
10. die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;
11. Die RVS 10.01.11; Ausgabe 2016-06-01;
12. die ÖNORM B 2110 Ausgabe 2013-03-15;
13. die ÖNORM B 2111 Ausgabe 2007-05-01;
14. Sonstige Richtlinien technischen Inhaltes.

5.LEISTUNGEN:

5.1.Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass bei witterungsbedingten Unterbrechungen der Baudurchführung, im Besonderen auch bei einer Winterpause, keine zusätzlichen Forderungen gestellt werden.

5.2.Auf Verlangen des Auftraggebers sind vom Auftragnehmer kostenlose Nachtragsangebote vorzulegen.

6.PREISE:

6.1.Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als Festpreise.

6.2.Ist für den Auftragnehmer voraussehbar, dass die Abrechnungssumme die Angebotssumme überschreitet, so ist dieser verpflichtet den Auftraggeber unverzüglich darüber schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Die weitere Vorgangsweise ist schriftlich festzulegen.

6.3.Sollten für die Erbringung von Leistungen die Bestimmungen des Bauarbeiterkoordinierungsgesetzes zur Anwendung kommen, so sind diese vom Auftragnehmer zu erbringen und in die Einheitspreise einzurechnen.

7.BAUDURCHFÜHRUNG:

7.1.Der Auftragnehmer hat die Pflicht, die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen, erteilten Anweisungen, beigestellten Materialien und beigestellten Vorleistungen so bald wie möglich zu prüfen und die auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.2.Bedient sich der Auftragnehmer eines Subunternehmers, so ist dessen finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit und dessen Zuverlässigkeit zu gewährleisten. Der Auftraggeber ist vor Erbringen der Leistung in Kenntnis zu setzen.

7.3.Den Anordnungen der örtlichen Bauaufsicht ist Folge zu leisten.

7.4.Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine Person, welche für die Koordination und Abwicklung der Baudurchführungen zuständig ist, namhaft zu machen.

7.5.Vom Auftragnehmer sind Bautagesberichte zu führen.

7.6.Arbeitsunterbrechungen und die Wiederaufnahme von Arbeiten sind grundsätzlich mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

7.7.Für die Absicherung der Baustelle bzw. der einzelnen Arbeitsbereiche ist der Auftragnehmer voll verantwortlich (insbesondere Schutz von Personen).

7.8.Die Auflagen und Bestimmungen der erteilten rechtlichen Bewilligungen (Wasserrecht, Forstrecht, Eisenbahnrecht, etc.) sind genauestens einzuhalten.

7.9.Vor Baudurchführung ist das Einvernehmen mit den jeweiligen Einbauten - bzw. Leitungsträger betreffend der Lage und eventueller Maßnahmen herzustellen bzw. sind die Auflagen der eventuell beiliegenden Niederschriften bzw. Stellungnahmen sowie die Richtlinien der jeweiligen Einbautenträger einzuhalten

7.10.Für sämtliche Arbeiten welche im Straßenbereich durchgeführt werden, ist vom Auftragnehmer bei der jeweils zuständigen Behörde um Genehmigung anzusuchen, Die Verfahrenskosten sowie die notwendigen Verkehrsmaßnahmen (Aufstellen, Betrieb und Wartung der Anlagen) sind in die Einheitspreise einzurechnen.

8.AUSFÜHRUNGSFRISTEN:

8.1.Der Ausführungszeitraum ist dem gegenständlichen Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Differenzen in vertraglicher, finanzieller oder technischer Hinsicht zwischen Auftraggeber und

Auftragnehmer berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen und/oder einzustellen.

9.QUALITÄTSKONTROLLEN:

9.1.Für die Lieferung des Schotter- und Gesteinsmaterials ist ein entsprechender Qualitätsnachweis (CE Kennzeichnung) erforderlich.

9.2.Für die Qualitätsanforderungen, Qualitätskontrollen und Abzüge infolge Qualitätsverminderung gelten die jeweils Bezug habenden Vorschriften (RVS) bzw. ÖNORMEN rechtsverbindlich.

9.3.Abweichend zu den vorgenannten Regelwerken gilt für bituminöse Trag- und Deckschichten: Die Kosten der Abnahmeprüfung sind in die Einheitspreise einzurechnen. Die Abzugsberechnung erfolgt durch die Prüfstelle der Abnahmeprüfung. - Diese Kosten sind ebenfalls in die Einheitspreise einzurechnen. Für ein Prüflös, in dem bei Hohlraumgehalt, Verdichtungsgrad oder Schichtdicke ein Abzug erfolgt, ist die Vergütung eines Mischgutmehrverbrauchs ausgeschlossen. Mit der Schlussrechnung ist der Prüfbericht und die Berechnung der Abzüge dem Auftraggeber vorzulegen.

10.RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNG:

Punkt 8.4.1.1 der ÖNORM B 2110 ist wie folgt geändert: Abschlagsrechnungen und Regierechnungen sind 30 Tage nach Eingang der prüffähigen und mit sämtlichen geforderten Unterlagen und Angaben versehenen Rechnung fällig.

11.ÜBERNAHME:

Die förmliche Übernahme kann auf Verlangen des Auftraggebers oder des Auftragnehmers erfolgen. Wird die Leistung mit Mängeln übernommen, hat der Auftraggeber das Recht, das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung zurückzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Einbehalt durch ein unbares Sicherstellungsmittel abzulösen.

12.GEWÄHRLEISTUNG:

In Abänderung zu Punkt 12.2.3.2 der ÖNORM B 2110 beträgt die Gewährleistungsfrist mindestens 5 Jahre.

Ausgenommen von der 5-jährigen Gewährleistungsfrist sind Oberflächenbehandlungen (gemäß RVS 08.16.04) und Versiegelungen (gemäß RVS 08.16.05). Nur für diese beiden Baumethoden gelten die in den RVS angegebenen Gewährleistungsfristen.

Die Gewährleistungsfristen verlängern sich für den Fall, dass der AN einer Verlängerung der Gewährleistungsfristen in dem diesem Auftrag zugrundeliegenden Vergabeverfahren angeboten hat, um die angebotene Dauer.

13.EU-DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG (DSGVO):

Die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verpflichtet den AG, den AN darüber zu informieren, dass Daten über das Unternehmen des AN vom AG gespeichert werden.

Dies betrifft vornehmlich unternehmensspezifische Daten, wie Anschriften, Telefonnummern, Email-Adressen, Ansprechpartner und deren Aufgabenbereiche, Bankverbindungen, Steuernummern, artikel-spezifische Daten sowie die Daten über Geschäftsvorgänge (Angebote, Bestellungen, Lieferscheine, Rechnungen, Vereinbarungen, etc.), die zur ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung benötigt werden.

Der AG weist darauf hin, dass diese Daten vom AG nur dem Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrages dienen und ausschließlich hierfür verwendet werden. Die Daten werden

weder für andere Zwecke verwendet, noch Anderen zum Zwecke anderer Verwendung zugänglich gemacht. Diese Daten werden vom AG vor fremdem und unbefugtem Zugriff geschützt aufbewahrt.

Für die Auftragsabwicklung können in speziellen Fällen die Daten (Anschrift, Ansprechpartner, Email-Adresse und Telefonnummer) zum Zwecke der Klärung von Rückfragen von weiteren Auftragnehmern des AG beim gegenständlichen Bauvorhaben benötigt werden. Hierzu ist es notwendig, diese Daten weiterzuleiten. Diese Daten unterliegen dann den gegenseitigen Geheimhaltungsvereinbarungen mit den weiteren Auftragnehmern.

Der AG weist ebenso darauf hin, dass der AG auch zukünftige entsprechende Daten weiterhin, vor Zugriff von Dritten geschützt, speichern und so lange verwahren wird, um diese zur Geschäftsabwicklung verfügbar zu haben.

Mit der rechtsgültigen Unterfertigung des dem Vertrag zugrundeliegenden Angebotes hat sich der Auftragnehmer damit einverstanden erklärt.

14.GERICHTSSTAND / ANZUWENDENDEN RECHT:

Für alle Streitigkeiten die sich aus diesem Vertrag ergeben wird als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht vereinbart. Es ist österreichisches Recht unter Ausschluss jener Normen, die zu einer Anwendung nicht österreichischen Rechts auf den Vertrag führen würden, anzuwenden.

15.ERKLÄRUNGEN DES BIETERS:

Der Bieter erklärt,

15.1.dass er die Ausschreibungsunterlagen samt Beilagen bearbeitet hat und alle darin festgelegten Bestimmungen und Richtlinien ohne Einschränkung anerkennt;

15.2.dass er über den Umfang der Leistungen sowie über die örtlichen Verhältnisse durch Erkundungen an Ort und Stelle und durch genaue Besichtigung des Baustellenbereichs im Besonderen über die Zugänglichkeit, die Möglichkeit der Versorgung mit Wasser, mit elektrischer Energie, über Abbaustellen, Deponien und über alle sonstigen preis bildenden Umstände, die für das Erstellen des Angebotes notwendig sind, sich eingehende Gewissheit verschafft hat und diese dem Angebot zugrunde gelegt hat;

15.3.dass er sich verpflichtet, bei der Durchführung des Auftrages die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten;

15.4.dass Irrtümer sowie Fehleinschätzungen einen Teil des Unternehmerrisikos bilden und voll zu seinen Lasten gehen;

15.5.dass er die vertragsgemäße Erbringung der Leistung nicht von der Erteilung oder der Verlängerung von Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte abhängig gemacht hat;

15.6.dass er ausdrücklich damit einverstanden ist, dass sämtliche Daten des Angebotes für die Erstellung von Auftragsgeberdatenbanken automationsunterstützt weiterverwendet werden können, wobei der Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses gewährleistet bleibt;

15.7.dass seinem Angebot nur seine eigenen Preisermittlungen zugrunde liegen, dass weder mit anderen Bietern für den Ausschreibenden nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abrede über Preisbildungen oder Ausfallsentschädigungen getroffen wurden, noch Preisbildungen oder Kartellabreden vorliegen;

15.8.dass gegen ihn kein Konkursverfahren oder ein gerichtliches Ausgleichsverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde;

15.9.dass er über die entsprechende finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Erfüllung des Auftrages verfügt;

15.10.dass er sich verpflichtet, bei der Erstellung des Angebots und der Durchführung des Auftrages für in Österreich zu erbringende Leistungen die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften (insbesondere das ArbeitnehmerInnenenschutzgesetz – AschG, BGBl. Nr. 450/1994, das Arbeitszeitgesetz – AZG, BGBl. Nr. 461/1969, das Arbeitsruhegesetz – ARG, BGBl. Nr. 144/1983, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, das Lohn- und Sozialdumping-

Bekämpfungsgesetz – LSD-BG, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005, das Behinderteneinstellungsgesetz – BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970 und das Gleichbehandlungsgesetz – GIBG, BGBl. I Nr. 66/20014), die einschlägigen Kollektivverträge, die in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften sowie die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 100, 105, 111 und 138 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, III 41/2002 und III 105/2004 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten;

Ständige Vorbemerkungen der LB

1. Allgemeines

1.1 Hinweis zur Systematik

Werden in den LB-Positionen Platzhalter (x) verwendet, sind im Positionsstichwort an den entsprechenden Stellen jeweils die konkreten Bezeichnungen eingesetzt.

1.2 Geschlechtsbezogene Aussagen

Geschlechtsbezogene Aussagen sind aufgrund der Gleichstellung für beiderlei Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen.

1.3 Geltungsbereich

Die "Ständigen Vorbemerkungen LB" gelten für alle Leistungsgruppen. Ständige Vorbemerkungen zu einzelnen Leistungs- oder Unterleistungsgruppen gelten nur für die jeweilige Leistungs- oder Unterleistungsgruppe, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

1.4 Richtlinien

Es gelten die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) sowie die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Eisenbahnwesen (RVE).

1.5 Qualitätsnachweise

Prüfungen, die gemäß den Vertragsbedingungen einer akkreditierten Prüfstelle vorbehalten sind, dürfen nur durch eine vom Auftragnehmer bzw. von seinen Subunternehmern unabhängigen Prüfstelle vorgenommen werden.

1.6 Verwertung von Abfall und anthropogene Belastung

1.6.1 Allgemeines

Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen. Für den Fall, dass der Auftraggeber bzw. -nehmer die anfallenden Materialien nicht selbst wiederverwertet, steht z.B. die "Recycling-Börse Bau" (<http://recycling.or.at>) zur Verfügung.

In jedem Fall sind Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauasphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle vor Ort voneinander zu trennen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen Nachweis für die sachgemäße Verwertung oder Beseitigung (Verbleib) vorzulegen.

Das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen ist unzulässig, wenn abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert werden und nur durch den Mischvorgang abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen oder anlagenspezifische Grenzwerte in Bezug auf die eingesetzten Abfälle eingehalten werden.

1.6.2 Verwertung von Abfall

Sofern die Verwertung von getrennten Materialien nicht im Baustellenbereich oder nach Weisung des Auftraggebers außerhalb des Baustellenbereiches erfolgt, hat der Auftragnehmer für deren Verwertung im Sinne des österreichischen Abfallrechtes zu sorgen.

1.6.3 Verwendung von Recycling-Baustoffen

Für die jeweiligen Leistungen sollen geeignete Recycling-Baustoffe verwendet werden. Diese müssen den Anforderungen der Richtlinie für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Güteschutzverbandes (1040 Wien, Karls gasse 5, www.br.v.at) entsprechen, welche die Verpflichtungen und Anforderungen der Recycling-Baustoffverordnung (RBV) und des Bundesabfallwirtschaftsplanes (BAWP) berücksichtigt.

Recycling-Baustoffe, welche noch eine Abfalleigenschaft besitzen, dürfen nur entsprechend den Vorgaben der RBV bzw. BAWP und im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß gemäß ALSAG verwendet werden.

1.6.4 Verwertung/Verwendung von Aushubmaterial

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung von Aushubmaterial ist nach dem Merkblatt "Verwertung und Wiederverwendung von Aushubmaterial", herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, 1040 Wien, Karls gasse 5, www.br.v.at, vorzugehen.

1.6.5 Verwertung sonstiger Materialien

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung sonstiger, nicht unter 1.6.3 oder 1.6.4 angeführter Materialien ist nach dem Bundesabfallwirtschaftsplan, herausgegeben vom BMLFUW, www.bundesabfallwirtschaftsplan.at, vorzugehen.

1.6.6 Anthropogene Belastung

Der Baubetrieb ist derart zu gestalten, dass die Gesamtgehalte und Eluate der Deponieklasse (Deponieverordnung) und Qualitätsklasse (gem. RBV bzw. BAWP) des Aushub- und Abbruchmaterials nicht nachteilig verändert werden. Weiters hat der Auftragnehmer Sorge zu tragen, dass Aushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als 5 Volumsprozent anorganischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. mineralischen Baurestmassen) und mit nicht mehr als 1 Volumsprozent organischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. Kunststoffe, Holz) verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen, wie z.B. höhere Entsorgungskosten, Altlastenbeiträge (Altlastensanierungsgesetz), gehen zu lasten des Auftragnehmers.

1.6.7 Nachweise der rechtskonformen Behandlung/Sammlung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor dem Wegschaffen für das Sammeln oder Behandeln den Nachweis der Berechtigung gemäß AWG für nicht gefährliche Abfälle bzw. für gefährliche Abfälle zu erbringen. Der Auftragnehmer hat einen Nachweis für die rechtskonforme Behandlung oder Sammlung vorzulegen. Für den Fall der Behandlung vor Ort mittels Behandlungsanlagen sind zusätzlich die Genehmigungen gemäß AWG vorzulegen.

1.7 Gesteinskörnungen

Unter Gesteinskörnung werden Materialien verstanden, die durch Aufbereitung natürlicher, industriell hergestellter oder recycelter Materialien gewonnen werden.

1.8 Gültigkeit bei Widersprüchen

Bei Widersprüchen im Leistungsverzeichnis (LV) gilt in nachstehender Reihenfolge:

1. Positionstext der LV-Position
2. Vorbemerkungen der zugehörigen Unterleistungsgruppe
3. Vorbemerkungen der zugehörigen Leistungsgruppe
4. Vorbemerkungen der standardisierten Leistungsbeschreibung für Verkehr und Infrastruktur (LB-VI)

1.9 Regelblätter, Regelpläne, Regelzeichnungen

Die in der LB angeführten Regelblätter, Regelpläne und Regelzeichnungen sind auf der Homepage der FSV "www.fsv.at unter Publikationen/Leistungsbeschreibungen/Regelblätter" zu finden.

1.10 Richtlinien des ÖVBB

Bei Anwendung dieser LB sowie allen Dokumenten auf die verwiesen wird, wird ÖVBB synonym für ÖBV verwendet.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Abnahme

Sammelbegriff für einen in der Regel abschließenden Prüfvorgang eines Bauteiles bzw. eines Bauwerkes. Sie löst weder den Beginn einer Gewährleistungsfrist noch einen Risikoübergang aus.

2.2 Baustelle

Vom Auftraggeber (AG) zur Erfüllung der geschuldeten Leistung beigestellte und in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

2.3 Baustellenbereich

Baustelle und zusätzlich vom AG beigestellte, in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

Beispiele sind zusätzlich zur Baustelle vom AG zur Verfügung gestellte Arbeitsplätze oder Lagerungsmöglichkeiten.

2.4 Beistellen

Beinhaltet den Antransport zur Verwendungsstelle, das Bereithalten und den Abtransport der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Gerüstungen, Werkzeuge, Baumaterialien und Hilfsmaterialien u.dgl., einschließlich aller Ladearbeiten.

2.5 Beistellungen Auftraggeber

Beinhalten die Übernahme der vom Auftraggeber frei Bau beigestellten Materialien durch den Auftragnehmer, samt allenfalls erforderlicher Ladearbeiten und den Transport zur Verwendungs- bzw. Lagerungsstelle.

2.6 Bereithalten

Beinhaltet Zur-Verfügung-Halten, Warten und erforderlichenfalls Reparieren der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Werkzeuge, Bauhilfsstoffe u.dgl., deren Verzinsung und Wertminderung (Abschreibung), Versicherungen und Steuern sowie Schlussinstandsetzung und Generalüberholung. Bei Geräten, Fahrzeugen, Gerüstungen etc. beinhaltet das Bereithalten die Gesamtgerätekosten gemäß österreichischer Baugeräteliste mit Ausnahme der Bedienung.

2.7 Gesonderte Positionen

Wenn der Begriff "sofern keine gesonderten Positionen vorhanden sind" angeführt wird, so sind unter gesonderten Positionen Leistungspositionen und nicht Regiepositionen zu verstehen.

2.8 Herstellen

Arbeiten und Aufwendungen, die zur vollständigen Erbringung der geforderten Leistung notwendig sind. Die Lieferung allenfalls erforderlicher Materialien ist inbegriffen, sofern diese nicht vom Auftraggeber beigestellt werden oder nach gesonderten Positionen zu liefern sind.

2.9 Laden

Ladetätigkeit auf ein Transportgerät ohne Beistellung des Transportgerätes durch den Auftragnehmer während der Ladetätigkeit.

2.10 Lagerungsstelle

Ort, an dem das betreffende Material bis zum Transport an die Verwendungsstelle zwischengelagert wird.

2.11 Liefern

Erwerb, Transport zur Verwendungsstelle oder zur angegebenen Lagerungsstelle und Abladen von Materialien, Werkstücken u.dgl., die dazu bestimmt sind, in das Eigentum des Auftraggebers überzugehen.

2.12 Seitlich lagern

Transport der zur Wiederverwendung bestimmten Materialien von der jeweiligen Abtrags- bzw. Aufbruchstelle bis zur nächstgelegenen, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegten Lagerungsstelle bis zu einer Entfernung von 50 m und ohne Hinzuziehung eines gesonderten Transportgerätes.

2.13 Verfuhr/Verführen

Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen.

Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

2.14 Verfuhr/Verführen im Baustellenbereich

Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen im Baustellenbereich. Material, das im Baustellenbereich gewonnen und wieder abgeladen wird, gilt als im Baustellenbereich verführt, auch wenn der Transportweg streckenweise außerhalb des Baustellenbereiches verläuft.

Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

2.15 Materialdisposition AN im Baustellenbereich

Die "Materialdisposition AN im Baustellenbereich" beinhaltet sämtliche Transport-, Zwischenlagerungs- und ev. mehrmalige Ladearbeiten für die Materialbewegung des im Baustellenbereich wiedereinzubauenden Materials vom Aushub bis zum Wiedereinbau, unabhängig davon, ob das Material seitlich gelagert, längstransportiert oder zwischendeponiert wird. Die Lage und zeitliche Verfügbarkeit von Zwischenlager und die Baufeldbreiten sind in den Ausschreibungsunterlagen angeführt. Die Organisation der gesamten Materialbewegung liegt im Entscheidungsbereich des AN.

2.16 Verwendungsstelle

Ort, an dem das betreffende Material eingebaut bzw. verarbeitet wird.

2.17 Wegschaffen

Wegschaffen ist

- das zweckdienliche Verwerten innerhalb oder außerhalb des Baustellenbereichs oder
- das Behandeln in dazu genehmigten Abfallbehandlungsanlagen oder
- das Entsorgen der Materialien auf vom AN beigestellten Deponien

Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen.

Wegschaffen beinhaltet die Transportleistung, die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

Soweit nicht anders festgelegt, findet mit dem Wegschaffen ein Eigentumsübergang des Materials in das Eigentum des AN statt und der AN wird damit zur umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung explizit beauftragt.

3. Preisbildung und Abrechnung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Wenn in den Ausschreibungsunterlagen Arbeiten im Winter nicht ausgeschlossen sind und im LV keine diesbezüglichen Positionen vorgesehen wurden, sind die allfälligen Mehraufwendungen mit den Einheitspreisen der sachlich entsprechenden LV-Positionen abgegolten.

3.1.2 Wird im Text einer Aufzählungsposition die Bezugspositionsnummer verkürzt angeführt, gilt diese Aufzählung für alle Positionen, deren Positionsnummern in den angeführten Stellen übereinstimmen.

3.1.3 Pauschalpositionen werden in Teilbeträgen entsprechend dem Ausmaß der hierfür erbrachten Leistungen vergütet. Positionen, die in Monaten ausgeschrieben sind, werden mit 30 Kalendertagen je Monat abgerechnet. Positionen die in Wochen ausgeschrieben sind, werden mit sieben Kalendertagen je Woche abgerechnet.

3.1.4 Einrichten und Räumen der Baustelle

Die Kosten für das Einrichten und Räumen der Baustelle (einmalige Kosten) sowie die zeitgebundenen Kosten der Baustelle sind in den entsprechenden Positionen des LV anzubieten. Sind

hierfür keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

3.2 Nebenleistungen

Mit den Einheits- und Pauschalpreisen sind die Aufwendungen und Kosten der vertraglich vereinbarten und der nachfolgenden angeführten Nebenleistungen abgegolten:

3.2.1 Einhalten der Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen bei Arbeiten im Bereich von Verkehrsanlagen, soweit sie zum Zeitpunkt des Angebotes bekannt waren.

3.2.2 Herstellen und Liefern von Baustelleneinrichtungs-, Bauablaufs-, Spreng-, Abbau- und Baugrubensicherungsplänen u.dgl. je nach Erfordernis.

3.2.3 Die Maßnahmen für die Instandhaltung des jeweiligen Planums, einschließlich dessen Entwässerung auch während der Wintereinstellung und Stillliegezeiten, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

3.2.4 Reinigen der Zu- und Abfahrtswege, Staubfreihaltung, Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzung der vom Baustellenverkehr benutzten öffentlichen und privaten Straßen.